

## Heute schon an morgen denken...

### Vortrag über Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung im Hinblick auf das neue Notvertretungsrecht für Ehegatten ab 2023

„Bitte hier unterschreiben...“ diese Aufforderung, mittels Unterschrift einen Rechtsakt abzuschließen, stellt die Angehörigen oft vor fast unlösbare Schwierigkeiten. Ist nämlich die betroffene Person nicht mehr in der Lage, persönlich ihren Willen kundzutun, einen Heimvertrag oder notwendige Anträge zu unterschreiben, haben Angehörige oftmals größte Schwierigkeiten, zum Wohle ihres Angehörigen zu handeln. Wird eine Person durch eine Krankheit oder Behinderung hilflos, können viele gut gemeinte Hilfeleistungsversuche nicht greifen, weil niemand formal dazu autorisiert wurde, die gesetzliche Vertretung sofort zu übernehmen. Dies ist umso schmerzlicher, weil das Umfeld die eskalierende Situation – unbezahlte Rechnungen, nicht gestellte Anträge, versäumte Fristen – zwar sieht, aber nicht eingreifen kann. Selbst Ehepartner können sich bislang nicht ohne eine Vollmacht gegenseitig rechtlich wirksam vertreten. Abhilfe schaffen kann hier eine Vollmacht oder – wenn die betroffene Person nicht mehr in der Lage ist, eine Vollmacht zu erteilen – die Rechtliche Betreuung.

Mit der Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts ab 2023 wird nun aber unter anderem für medizinische Akutsituationen (Gesundheitssorge) ein gesetzliches Notvertretungsrecht für Ehegatten geschaffen. Künftig sollen Ehegatten sich gegenseitig vertreten können, wenn ein Partner aufgrund von Bewusstlosigkeit oder einer Krankheit seine Angelegenheiten der Gesundheitssorge vorübergehend rechtlich nicht besorgen kann. Reicht das nun aus, um mich abzusichern? Um Eines gleich vorweg zu nehmen: Der neue Paragraph bezieht sich nur auf Vertretungen in Angelegenheiten der Gesundheitssorge und ist zeitlich auf 6 Monate begrenzt. Andere Lebensbereiche, wie Wohnangelegenheiten, die Vertretung gegenüber Behörden oder die Vermögenssorge bleiben unberührt.

Verstärkt durch die Corona Krise ist das Bewusstsein für die Notwendigkeit zur Erstellung vorsorglicher Verfügungen gestiegen. Gleichzeitig wuchs aber auch die Sorge, dass sie missbräuchlich verwendet werden könnten. Durch Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung ist es möglich, bereits in gesunden Tagen eine vorausblickende, individuelle Regelung für den Notfall zu treffen.

Im Anschluss an den Vortrag ist die Gelegenheit zur Diskussion und Nachfrage gegeben.

Der SKM - (Kath. Verein für soziale Dienste) Landkreis Sigmaringen, Bodenseekreis und Zollernalbkreis sind gemeinnützige Betreuungsvereine und Mitglieder im Caritasverband.

Im Mittelpunkt der Arbeit der SKM Vereine steht die Gewinnung, Begleitung, Aus- und Fortbildung von Ehrenamtlichen in der Betreuungsarbeit. Durch die Führung von rechtlichen Betreuungen verbessert der SKM die Lebensbedingungen hilfsbedürftiger Menschen. Es soll ihnen weitestgehend möglich sein, ihr Leben nach ihren eigenen Vorstellungen und unter Einbeziehung ihrer persönlichen Ressourcen und denen ihres Umfeldes zu gestalten.

Unser Wirkungsfeld ist diözesanübergreifend und konfessionsunabhängig in den Kreisen Sigmaringen, Bodensee und Zollernalb.

**Referenten:** Alexander Teubl, Geschäftsführer SKM Sigmaringen  
Jürgen Göbel, Geschäftsführer SKM Bodensee  
Wilfried Neusch, Geschäftsführer SKM Zollern  
(Caritasfachverband und Betreuungsverein)